

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein  
Postfach 7107, 24171 Kiel

Landräte und (Ober-)Bürgermeister/in  
der Kreise und kreisfreien Städte  
- Straßenverkehrsbehörden -

Bürgermeisterinnen und Bürgermeister  
- Straßenverkehrsbehörden -

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: 43103 – 641-1348/2020  
Meine Nachricht vom:

Tanja Marxen  
Tanja.Marxen@lbv-sh.landsh.de  
Telefon: 0431 383-2642  
Telefax: 0431 / 383-2754

in

30. November 2020

Ahrensburg, Bad Oldesloe, Bad Schwartau, Eckernförde, Elmshorn, Geesthacht, Glinde, Heide, Husum, Itzehoe, Henstedt-Ulzburg, Kaltenkirchen, Norderstedt, Pinneberg, Quickborn, Reinbek, Rendsburg, Schleswig und Wedel

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration  
des Landes Schleswig-Holstein  
- Landespolizeiamt -  
Dezernat 13, Sachgebiet 13  
Mühlenweg 166  
24116 Kiel

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr  
Schleswig-Holstein  
- Dezernat 43, Straßenverkehrsbehörde f. Bundesautobahnen -  
- Standorte FL, HL, IZ und RD –

## **Wegweisung zu Impfzentren innerhalb Schleswig-Holsteins**

Sehr geehrte Damen und Herren,

innerhalb Schleswig-Holsteins sollen kurzfristig sogenannte Impfzentren entstehen, die eine möglichst flächendeckende Impfung gegen das Covid-19-Virus gewährleisten können.

Die 29 geplanten Einrichtungen sind für eine **Dauer von 6 Monaten** vorgesehen und über das Land verteilt. Die Strukturen hierfür sollen bis 15.12.2020 stehen.

Hinsichtlich der Wegweisung zu den eingerichteten Impfzentren, wird seitens der oberen und obersten Straßenverkehrsbehörde eine amtliche Wegweisung mittels Verkehrszeichen **432 (Wegweiser zu Zielen mit erheblicher Verkehrsbedeutung)** als recht- und zweckmäßig erachtet und soll daher einheitlich verwendet werden.

Als Bezeichnung wird einheitlich der Begriff

**„Impfzentrum“**

verwendet. Zusätzliche Logos oder Zusätze sind in Übereinstimmung mit der VwV-StVO, Rd.Nr. 2 zu Zeichen 432 StVO zu unterlassen. Hinsichtlich der übrigen Ausgestaltungsmerkmale wird auf die Richtlinie für die wegweisende Beschilderung (RWB) verwiesen.

Nachdem die Impfzentren nur für eine begrenzte Zeit eingerichtet sind, ist die Beschilderung folgerichtig mit Wegfall der Impfzentren aufzuheben und zurückzubauen. Aus diesem Grund wird empfohlen die Beschilderung weitestgehend über Pfeilwegweiser bzw. im Zuge von Tabellenwegweisern (Zeichen 434 StVO) mittels aufgesetzter „Reiter“ zu gewährleisten.

— In begründeten Ausnahmefällen kann auch ein (zusätzlicher) temporärer Wegweiser in Betracht gezogen werden.

Hinsichtlich der Verwendung von Aufklebern wird darauf hingewiesen, dass es insbesondere beim späteren Entfernen zu Schäden an der darunterliegenden Folie kommen kann.

In der Regel wird es als ausreichend erachtet, wenn mit der Wegweisung erst innerhalb der geschlossenen Ortschaft begonnen wird. Die Ortschaften selbst sind grundsätzlich über die bereits vorhandene Wegweisung zu finden.

Die Straßenverkehrsbehörden der Kreise werden gebeten, dieses Schreiben an die amtsfreien Gemeinden und Ämter in ihrem jeweiligen Kreisgebiet weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Marxen